

Amtsblatt der Europäischen Union

C 398



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

1. Oktober 2021

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 398/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10181 — Entega/Viessmann/EMS/EPS) ⁽¹⁾	1
2021/C 398/02	Mitteilung gemäß Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte der Zollbehörden der Mitgliedstaaten zur Einreihung der Waren in die zolltarifliche Nomenklatur	2
2021/C 398/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10452 — CPP Investments/FountainVest/Langdi Pharmaceutical) ⁽¹⁾	4
2021/C 398/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10229 — Allianz/Aviva Italia) ⁽¹⁾	5
2021/C 398/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10334 — BMW/Daimler/BP/Digital Charging Solutions) ⁽¹⁾	6

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 398/06	Euro-Wechselkurs — 30. September 2021	7
2021/C 398/07	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell - und Monopolfragen aus der Sitzung vom 15. April 2021 zu einem Beschlussentwurf in dem Fall AT.40330 – Rail Cargo — Berichterstatter: Luxemburg	8

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2021/C 398/08	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Fall AT.40330 – Rail Cargo	9
2021/C 398/09	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 20. April 2021 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Fall AT.40330 – Rail cargo) (<i>bekannt gegeben unter aktenzeichen C(2021)2521 final</i>)	10

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2021/C 398/10	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	15
---------------	---	----

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 398/11	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	16
2021/C 398/12	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antisubventionsmaßnahmen	18

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 398/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10486 — CDPQ/Centerbridge/Medical Solutions) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	19
2021/C 398/14	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10443 — Allianz Capital/Aimco/Dalmore/Generation/Porterbrook) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	21
2021/C 398/15	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10314 — Vinci/Energía y Servicios DINSA II) ⁽¹⁾	23
2021/C 398/16	Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache AT.40305 – Network Sharing — Czech Republic	24

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 398/17	Veröffentlichung des Einzigen Dokuments gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Fundstelle der Produktspezifikation für einen Namen im Weinsektor	28
2021/C 398/18	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	36

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10181 — Entega/Viessmann/EMS/EPS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 398/01)

Am 3. Juni 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10181 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Mitteilung gemäß Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte der Zollbehörden der Mitgliedstaaten zur Einreihung der Waren in die zolltarifliche Nomenklatur

(2021/C 398/02)

Die Zollbehörden widerrufen Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte mit Wirkung vom heutigen Tag, wenn diese aufgrund der folgenden internationalen Tarifmaßnahmen nicht mehr mit der Auslegung der zolltariflichen Nomenklatur vereinbar sind:

eines Beschlusses über die zolltarifliche Einreihung, eines Tarifavis oder einer Änderung der Erläuterungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren, die vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (Dokument CCC Nr. NC2803 — Bericht über die 67. Sitzung des HS-Ausschusses) erlassen wurden:

NACH DEM VERFAHREN DES ARTIKELS 8 DER HS-KONVENTION UND GEMÄß TARIFAVISEN UND EINREIHUNGSENTSCHEIDUNGEN DES HS-AUSSCHUSSES DER WZO VORZUNEHMENDE ÄNDERUNGEN DER ERLÄUTERUNGEN

(67. SITZUNG DES HS-AUSSCHUSSES IM APRIL 2021)

DOK. NC2803

Änderung der Erläuterungen zur Nomenklatur im Anhang des HS-Übereinkommens

24.03	T/1
30.02	T/12
Kapitel 65	T/15
73.23	T/27
85.01	T/16
87.03	T/14
95.03	T/13
95.05 (Seite XX-9505-1. Teil A). Nummer 3))	T/15

Vom HS-Ausschuss gebilligte Tarifavise

0410.00/1	T/18
2403.99/2	T/19
2711.19/1	T/20
7004.90/1	T/21
7312.10/1-2	T/22
8415.90/4	T/23
8708.99/6	T/24
9026.20/1	T/25
9503.00/13	T/26

Vom HS-Ausschuss gelöschte Tarifavise

8528.69/1-2	IJ/29
-------------	-------

Vom HS-Ausschuss gebilligte Einreihungsentscheidungen

2933.79 (INN: Liste 118)	T/5
2939.79	T/9, T/10
2939.80	T/10
INN: Liste 120	T/2
INN: Liste 121	T/3
INN: Liste 122	T/6
INN: Liste 123	T/7
INN: Liste 124	T/11

Informationen über diese Maßnahmen sind erhältlich bei der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission (rue de la Loi 200, 1049 Brüssel, Belgien) oder können von der Webseite dieser Generaldirektion heruntergeladen werden:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/what-is-common-customs-tariff/harmonized-system-general-information_de

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10452 — CPP Investments/FountainVest/Langdi Pharmaceutical)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 398/03)

Am 27. September 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10452 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10229 — Allianz/Aviva Italia)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 398/04)

Am 29. Juni 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10229 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10334 — BMW/Daimler/BP/Digital Charging Solutions)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 398/05)

Am 24. September 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10334 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**30. September 2021**

(2021/C 398/06)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1579	CAD	Kanadischer Dollar	1,4750
JPY	Japanischer Yen	129,67	HKD	Hongkong-Dollar	9,0184
DKK	Dänische Krone	7,4360	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6858
GBP	Pfund Sterling	0,86053	SGD	Singapur-Dollar	1,5760
SEK	Schwedische Krone	10,1683	KRW	Südkoreanischer Won	1 371,58
CHF	Schweizer Franken	1,0830	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,5629
ISK	Isländische Krone	150,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4847
NOK	Norwegische Krone	10,1650	HRK	Kroatische Kuna	7,4889
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 572,03
CZK	Tschechische Krone	25,495	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8475
HUF	Ungarischer Forint	360,19	PHP	Philippinischer Peso	59,066
PLN	Polnischer Zloty	4,6197	RUB	Russischer Rubel	84,3391
RON	Rumänischer Leu	4,9475	THB	Thailändischer Baht	39,235
TRY	Türkische Lira	10,2981	BRL	Brasilianischer Real	6,2631
AUD	Australischer Dollar	1,6095	MXN	Mexikanischer Peso	23,7439
			INR	Indische Rupie	86,0766

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell - und Monopolfragen aus der Sitzung vom
15. April 2021 zu einem Beschlussentwurf in dem Fall AT.40330 – Rail Cargo**

Berichterstatter: Luxemburg

(2021/C 398/07)

1. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die im Beschlussentwurf behandelten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen in Form einer Kundenaufteilung als Vereinbarungen zwischen Unternehmen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 101 AEUV einzustufen sind.
 2. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) teilt die im Beschlussentwurf dargelegte Auffassung der Kommission in Bezug auf die sachliche und räumliche Reichweite der Zuwiderhandlung.
 3. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die von dem Beschlussentwurf betroffenen Unternehmen wie im Beschlussentwurf dargelegt an einer einzigen fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV beteiligt waren.
 4. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen geeignet waren, den Handel zwischen Mitgliedstaaten spürbar zu beeinträchtigen.
 5. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) teilt die Einschätzung der Kommission in Bezug auf die Gesamtdauer der Zuwiderhandlung und die Dauer der Beteiligung der einzelnen Unternehmen an der Zuwiderhandlung.
 6. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Anwendbarkeit der 2006 erlassenen Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.
 7. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbußen auf der Grundlage der Kronzeugenregelung von 2006 und der Mitteilung über das Vergleichsverfahren von 2008.
 8. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Endbeträge der Geldbußen.
 9. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**Fall AT.40330 – Rail Cargo**

(2021/C 398/08)

Der an ÖBB ⁽²⁾, DB ⁽³⁾ und SNCB ⁽⁴⁾ (im Folgenden gemeinsam „die Parteien“) gerichtete Beschlussentwurf betrifft eine einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV, die in der Kundenzuteilung und dem Austausch sensibler Geschäftsinformationen im Zusammenhang mit der Erbringung grenzüberschreitender Schienengüterverkehrsdienste in den herkömmlichen Branchen (mit Ausnahme der Automobilindustrie) auf bestimmten Strecken, die in Deutschland oder den Niederlanden, Österreich oder Ungarn und (in einigen Fällen) Belgien begannen, endeten oder durch diese Länder führten. Im Beschlussentwurf wird festgestellt, dass die ÖBB und die DB zwischen dem 8. Dezember 2008 und dem 30. April 2014 und die SNCB zwischen dem 15. November 2011 und dem 30. April 2014 an dieser Zuwiderhandlung beteiligt waren.

Am 4. April 2019 leitete die Kommission gegen die Parteien ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽⁵⁾ ein, um auf der Grundlage der Mitteilung über das Vergleichsverfahren ⁽⁶⁾ Vergleichsgespräche aufzunehmen.

Nach Vergleichsgesprächen ⁽⁷⁾ und der Vorlage von Vergleichsausführungen ⁽⁸⁾ nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 richtete die Kommission am 4. Dezember 2020 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Parteien.

In ihren jeweiligen Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestätigten die Parteien nach Artikel 10a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen widerspiegeln und sie daher das Vergleichsverfahren fortsetzen wollten.

Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Parteien äußern konnten. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sowie des Umstands, dass sich die Parteien weder mit Anträgen noch mit Beschwerden an mich gewandt haben ⁽⁹⁾, stelle ich fest, dass in diesem Fall alle Parteien ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben konnten.

Brüssel, den 20. April 2021

Wouter WILS

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29).

⁽²⁾ Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft und Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft (im Folgenden zusammen „ÖBB“).

⁽³⁾ Deutsche Bahn AG, DB Cargo AG und DB Cargo BTT GmbH (im Folgenden zusammen „DB“).

⁽⁴⁾ Société Nationale des Chemins de fer belges/Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (SNCB/NMBS) SA de droit public/NV van publiek recht, LINEAS Group NV (vormals SNCB Logistics NV/SA) und LINEAS NV (vormals Xpedys NV/SA) (im Folgenden zusammen „SNCB“).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

⁽⁶⁾ Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (ABl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1).

⁽⁷⁾ Die Vergleichsgespräche wurden vom 2. Mai 2019 bis zum 28. August 2020 geführt.

⁽⁸⁾ Die Parteien reichten ihre förmlichen Vergleichsanträge am 18. September 2020 (DB) bzw. am 21. September 2020 (ÖBB und SNCB) ein.

⁽⁹⁾ Nach Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU können Parteien eines Kartellverfahrens, die nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 Vergleichsgespräche führen, sich während des Vergleichsverfahrens jederzeit an den Anhörungsbeauftragten wenden, um sicherzustellen, dass sie ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben können. Siehe auch Randnummer 18 der Mitteilung der Kommission (2008/C 167/01) über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (ABl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1).

ZUSAMMENFASSUNG DES BESCHLUSSES DER KOMMISSION**vom 20. April 2021****in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union****(Fall AT.40330 – Rail cargo)***(bekannt gegeben unter aktenzeichen C(2021)2521 final)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(2021/C 398/09)

Am 20. April 2021 erließ die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINFÜHRUNG

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses ist eine einzige, ununterbrochene Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Zuwiderhandlung betraf grenzüberschreitende Schienengüterverkehrsdienste in der Europäischen Union ⁽²⁾, die im Rahmen des sog. Frachtverteilungsmodells (auch „aufeinanderfolgende Beförderung“ oder „freight sharing model“ genannt) ⁽³⁾ in Ganzzügen ⁽⁴⁾ von den drei Eisenbahnunternehmen Österreichische Bundesbahnen (ÖBB), Deutsche Bahn (DB) und Société Nationale des Chemins de fer belges/Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (SNCB) erbracht wurden. Das Verhalten bestand in einer wettbewerbswidrigen Kundenzuteilung von Dezember 2008 bis April 2014.

2. BESCHREIBUNG DES KARTELLFALLES**2.1. Verfahren**

- (2) Nachdem die ÖBB im April 2015 einen Antrag auf Geldbußenerlass nach der Kronzeugenregelung gestellt hatte, führte die Kommission im September 2015 unangekündigte Nachprüfungen in den Geschäftsräumen der DB in Deutschland durch.
- (3) Im Oktober 2015 beantragte die DB eine Ermäßigung der Geldbuße im Rahmen der Kronzeugenregelung.
- (4) Die Kommission richtete mehrere Auskunftsverlangen an verschiedene Eisenbahnunternehmen, und im September 2016 beantragte die SNCB eine Ermäßigung der Geldbuße nach der Kronzeugenregelung.
- (5) Am 4. April 2019 leitete die Kommission gegen die Adressaten dieses Beschlusses ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ein, um Vergleichsgespräche aufzunehmen. Zwischen Mai 2019 und August 2020 fanden Vergleichsgespräche zwischen den einzelnen Parteien und der Kommission statt. Anschließend reichten alle Parteien einen förmlichen Vergleichsantrag nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽⁵⁾ ein.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (AbL. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

⁽²⁾ Das Vereinigte Königreich ist zum 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Dementsprechend schließt jede Bezugnahme auf die EU in diesem Beschluss das Vereinigte Königreich nicht ein.

⁽³⁾ Siehe Abschnitte 9 ff.

⁽⁴⁾ Ganzzüge sind Frachtzüge, die Güter von einem Ort, etwa der Produktionsstätte des Verkäufers der beförderten Güter, zu einem anderen Ort, z. B. einem Lager des Käufers der Güter, transportieren, ohne zwischendurch aufgeteilt oder abgestellt zu werden. Solche Ganzzüge bedienen Kunden mit hohem Aufkommen, befördern oft eine einzige Ware und verkehren über lange Zeiträume mit demselben unveränderten Zielort. Schienengüterverkehrsdienste, die unter den Beschluss der Kommission vom 15. Juni 2015 in dem Fall AT.40098 – Blocktrains fallen, sind vom Anwendungsbereich dieses Falls ausgenommen.

⁽⁵⁾ ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

- (6) Am 4. Dezember 2020 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Alle Parteien bestätigten, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen wiedergebe und sie an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten.
- (7) Am 15. April 2021 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.
- (8) Am 16. April 2021 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht vor.

2.2. Zusammenfassung der zuwiderhandlung

- (9) Im vorliegenden Fall geht es um die Kundenzuteilung im grenzüberschreitenden Schienengüterverkehr durch DB, ÖBB und SNCB. Das wettbewerbswidrige Verhalten dauerte von Dezember 2008 bis April 2014. Es betraf Gütertransporte in den herkömmlichen Branchen (mit Ausnahme der Automobilbranche), die im Rahmen des sog. Frachtverteilungsmodells in Ganzzügen durchgeführt wurden. Im Rahmen dieses Modells berechnen Eisenbahnunternehmen, die bei einem bestimmten grenzüberschreitenden Schienengüterverkehrsdienst zusammenarbeiten, dem Kunden auf der Grundlage eines einzigen multilateralen Vertrags einen einheitlichen Gesamtpreis für die gesamte angefragte Dienstleistung.
- (10) Die Zusammenarbeit von Eisenbahnunternehmen bei der gemeinsamen Erbringung grenzüberschreitender Schienengüterverkehrsdienste als solche, einschließlich der gemeinsamen Preisbildung im Rahmen des Frachtverteilungsmodells, fällt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 169/2009 des Rates ⁽⁶⁾ nicht unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV und wird durch das Verfahren in diesem Fall nicht infrage gestellt. ⁽⁷⁾ Abgesehen von legitimen Kontakten im Rahmen der Zusammenarbeit auf der Grundlage des Frachtverteilungsmodells führten DB, ÖBB und SNCB jedoch gelegentlich Treffen durch und standen auch anderweitig untereinander in Kontakt. Dabei gingen ihr Verhalten weit über das hinaus, was für die Durchführung gemeinsamer grenzüberschreitender Schienengüterverkehrsdienste erforderlich war, und fällt daher nicht unter die in der Verordnung (EG) Nr. 169/2009 des Rates vorgesehenen Ausnahmen.
- (11) DB, ÖBB und SNCB schützten gegenseitig ihre jeweilige Position als federführendes Unternehmen für bestehende Geschäfte. Beim Frachtverteilungsmodell ist das Eisenbahnunternehmen federführend, das als Hauptansprechpartner des Kunden auftritt, auch wenn alle beteiligten Eisenbahnunternehmen (anders als in einem Subunternehmerverhältnis) Vertragsparteien des Beförderungsvertrags werden.
- (12) Die Rolle des federführenden Unternehmens kann wichtige Vorteile mit sich bringen, insbesondere beim Aufbau und bei der Aufrechterhaltung von Kundenbeziehungen, die möglicherweise weitere und/oder künftige Geschäftsmöglichkeiten eröffnen. ⁽⁸⁾ Daher stand die gegenseitige Anerkennung der Rolle des federführenden Unternehmens in „bestehenden Geschäften“ im Mittelpunkt der wettbewerbswidrigen Absprachen von DB, ÖBB und SNCB. Diese Absprachen erfolgten durch Kontakte zwischen DB, ÖBB und später SNCB auf allen Ebenen der Geschäftstätigkeit der Unternehmen. DB, ÖBB und SNCB waren damals alle vertikal integrierte Eisenbahnunternehmen, die sowohl Eisenbahnverkehrsdienste (Traktion) als auch Logistik-/Speditionsdienste innerhalb ihrer Konzerne erbrachten. ⁽⁹⁾
- (13) Die Parteien vertraten übereinstimmend die Auffassung, dass in „bestehenden Geschäften“ die Federführungsposition des Eisenbahnunternehmens, das diese Position für ein bestehendes Geschäft innehatte, geschützt werden sollte und dass jede Änderung der Federführungsposition durch den Kunden vermieden werden sollte. Zum Schutz der Federführungsposition verzichteten DB, ÖBB und SNCB darauf, potenziellen anderen Kunden Angebote zu unterbreiten, oder unterbreiteten Schutzangebote, wenn potenzielle andere Kunden Angebote für ein „bestehendes Geschäft“ einholten.
- (14) Die kollusiven Absprachen zwischen den Wettbewerbern erfolgten durch Kontakte, die den Schutz der Rolle des federführenden Unternehmens einer der Parteien betrafen oder in denen vereinbart wurde, welches Unternehmen für ein bestimmtes „bestehendes Geschäft“ federführend sein sollte, wenn es gelegentlich strittig war.

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 169/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 61 vom 5.3.2009, S. 1).

⁽⁷⁾ Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 169/2009 des Rates bezieht sich auf gemeinsame Preisbildung.

⁽⁸⁾ Als Nebendienstleistungen können beispielsweise die Beförderung von und zu Entlade- bzw. Ladebahnhöfen und die Lagerung beförderter Güter angeboten werden.

⁽⁹⁾ DB, ÖBB und SNCB sind die etablierten Betreiber in Deutschland, Österreich bzw. Belgien. Die DB übernahm den Frachtbetrieb in den Niederlanden von dem früheren etablierten Betreiber im Jahr 2003, die ÖBB in Ungarn Ende 2007.

- (15) Durch die Absprachen sollte sichergestellt werden, dass Diskussionen während laufender Kundenverträge oder anlässlich der Erneuerung/Verlängerung von Kundenverträgen nicht zu einer Änderung der Federführung führten.
- (16) Die Absprachen galten für grenzüberschreitende Schienengüterverkehrsdienste der DB und der ÖBB auf Strecken, die in Deutschland oder Österreich begannen, endeten oder durch diese Länder führten.
- (17) Die von der DB und der ÖBB auf dieser Grundlage durchgeführten grenzüberschreitenden Schienengütertransporte erstreckten sich auch auf Ungarn (wo die ÖBB das etablierte Eisenbahnunternehmen übernommen hatte) und auf die Niederlande (wo die DB das etablierte Eisenbahnunternehmen übernommen hatte).
- (18) Dasselbe galt für in Zusammenarbeit mit der SNCB erbrachte Verkehrsdienste auf Strecken, die in Belgien begannen oder endeten. Die SNCB beteiligte sich nur in Bezug auf diesen trilateralen Verkehr an der Zuwiderhandlung.
- (19) Die kollusiven Kontakte zwischen der DB und der ÖBB in Bezug auf die Federführung bei Schienengüterverkehrsdiensten, die seit dem 8. Dezember 2008 mit Ganzzügen im Rahmen des Frachtverteilungsmodells erbracht wurden, weisen ein kohärentes Muster auf. Die kollusiven trilateralen Kontakte zwischen DB, ÖBB und SNCB begannen am 15. November 2011. Der letzte kollusive Kontakt zwischen DB, ÖBB und SNCB fand am 30. April 2014 statt. Daher wird davon ausgegangen, dass die Zuwiderhandlung insgesamt vom 8. Dezember 2008 bis zum 30. April 2014 gedauert hat. Die Zuwiderhandlung der SNCB begann jedoch am 15. November 2011. Die Dauer der Zuwiderhandlung wurde anhand der in der Kommissionsakte gesammelten Beweise für die ersten und letzten kollusiven Kontakte zwischen den Parteien bestimmt.
- (20) Die SNCB beteiligte sich nicht an den Absprachen bezüglich der bilateralen grenzüberschreitenden Schienengüterverkehrsdienste, die nur von DB und ÖBB gemeinsam erbracht wurden.

2.3. Adressaten

- (21) Dieser Beschluss ist an folgende Unternehmen gerichtet:

ÖBB:

- Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft
- Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft

DB:

- Deutsche Bahn AG
- DB Cargo AG
- DB Cargo BTT GmbH

SNCB:

- Société Nationale des Chemins de fer belges/Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (SNCB/NMBS) SA de droit public/NV van publiek recht
- LINEAS Group NV (vormals SNCB Logistics NV/SA)
- LINEAS NV (vormals Xpedys NV/SA)

2.4. Abhilfemaßnahmen

- (22) Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 angewandt ⁽¹⁰⁾.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

2.4.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (23) Maßgeblich ist der Umsatz, den jedes Unternehmen im Jahr 2013 mit konventionellen grenzüberschreitenden Schienengüterverkehrsdiensten (mit Ausnahme von Transporten der Automobilbranche) erzielt hat, die im Rahmen des Frachtverteilungsmodells mit Ganzzügen erbracht und a) von den drei Eisenbahnunternehmen DB, ÖBB und SNCB auf in Österreich oder Ungarn, Deutschland oder den Niederlanden und Belgien beginnenden, endenden oder durch diese Länder führenden Strecken sowie b) von DB und ÖBB auf in Österreich oder Ungarn und Deutschland oder den Niederlanden beginnenden, endenden oder durch diese Länder führenden Strecken gemeinsam durchgeführt wurden.
- (24) In Anbetracht der Art der Zuwiderhandlung und ihrer räumlichen Reichweite wird der für den variablen Betrag der Geldbußen und für den Zusatzbetrag („Eintrittsgebühr“) angewandte Prozentsatz auf 15 % des Umsatzes festgesetzt.

2.4.2. Anpassungen des Grundbetrags

Erschwerende Umstände: Wiederholungstat

- (25) Nach Randnummer 28 der Geldbußenleitlinien wird der Grundbetrag für jede festgestellte Zuwiderhandlung um bis zu 100 % erhöht, wenn ein Unternehmen dieselbe oder eine ähnliche Zuwiderhandlung fortsetzt oder erneut begeht, nachdem die Kommission oder eine nationale Wettbewerbsbehörde festgestellt hat, dass das Unternehmen gegen Artikel 101 oder 102 AEUV verstoßen hat.
- (26) Die Deutsche Bahn AG, die Muttergesellschaft des Konzerns, war bereits im März 2012 Adressatin eines Kartellbeschlusses der Kommission in dem Fall AT.39462 – Freight Forwarding.
- (27) Der Grundbetrag der Geldbuße für die Deutsche Bahn AG wird daher um 50 % erhöht.

Mildernde Umstände

- (28) Es gab keine mildernden Umstände.

Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung

- (29) Aufgrund ihres hohen weltweiten Umsatzes wird bei der DB ein Abschreckungsmultiplikator von 1,1 verwendet, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

- (30) Keine der für die einzelnen Parteien berechneten Geldbußen übersteigt 10 % des Gesamtumsatzes des betreffenden Unternehmens im Jahr 2019.

Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006

- (31) Die ÖBB war das erste Unternehmen, das Informationen über die Zuwiderhandlung und entsprechende Beweismittel vorlegte, die die Anforderungen der Randnummer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllten. Daher wird der ÖBB ein Geldbußenerlass gewährt.
- (32) Die DB war das erste Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllte. Die DB stellte in einem relativ frühen Stadium der Untersuchung einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung. Sie legte Beweise für die Zuwiderhandlung vor, die gegenüber den bereits im Besitz der Kommission befindlichen Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert darstellten. Daher wird der DB eine Ermäßigung der Geldbuße um 45 % gewährt.
- (33) Die SNCB war das zweite Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllte. Der Antrag der SNCB auf Anwendung der Kronzeugenregelung hat ebenfalls einen Mehrwert erbracht und die Feststellung der Zuwiderhandlung erheblich erleichtert, insbesondere im Hinblick auf die DB. Daher wird der SNCB eine Ermäßigung der Geldbuße um 30 % gewährt.

Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren

- (34) Nach Randnummer 32 werden die Geldbußen der einzelnen Parteien jeweils um weitere 10 % ermäßigt.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

(35) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurden folgende Geldbußen verhängt:

Unternehmen	Geldbußen (in EUR)
ÖBB	0
DB	48 324 000
SNCB	270 000

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 398/10)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecke	Tarbes – Paris (Orly)
Laufzeit des Vertrags	1. Juni 2022 bis 31. Mai 2026
Frist für die Einreichung von Zulassungsanträgen bzw. für die Angebotsabgabe	1. Dezember 2021 (12:00 Uhr Pariser Ortszeit)
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Syndicat mixte PYRENIA Bâtiment Pic du Midi Aéroport Tarbes-Lourdes-Pyrénées 65290 Juillan FRANKREICH Tel. +33 0562325651 E-Mail: syndicat.mixte@pyrenia.fr Beschafferprofil: www.marches-publics.info

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2021/C 398/11)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Bestimmtes gestrichenes Feinpapier	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1188 der Kommission vom 3. Juli 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem gestrichenem Feinpapier mit Ursprung in der Volksrepublik	5.7.2022

⁽¹⁾ ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

			China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 171 vom 4.7.2017, S. 168)	
--	--	--	---	--

(¹) Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) außer Kraft.

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antisubventionsmaßnahmen

(2021/C 398/12)

1. Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Ausgleichsmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass die Subventionierung und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Bestimmtes gestrichenes Feinpapier	Volksrepublik China	Antisubventionszoll	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1187 der Kommission vom 3. Juli 2017 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmtem gestrichenem Feinpapier mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 134)	5.7.2022

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10486 — CDPQ/Centerbridge/Medical Solutions) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 398/13)

1. Am 22. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Caisse de dépôt et placement du Québec (im Folgenden „CDPQ, Kanada“);
- Centerbridge Partners, L.P. („Centerbridge“, USA);
- Medical Solutions LLC („Medical Solutions“, USA).

CDPQ und Centerbridge übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Medical Solutions.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CDPQ: weltweit tätiger langfristig agierender institutioneller Anleger, der Fonds hauptsächlich für öffentliche und halböffentliche Pensionspläne und Versicherungen verwaltet.
- Centerbridge: weltweit tätige Anlageverwaltungsfirma, die über Anlagekategorien von Private-Equity-Gesellschaften bis hin zu Krediten und damit zusammenhängenden Strategien sowie Immobilien tätig ist.
- Medical Solutions: Personalagentur, die auf die Vermittlung registrierter Krankenschwestern und Krankenpfleger, verwandter medizinischer Fachkräfte, temporärer klinischer Führungskräfte und nichtklinischer Fachkräfte spezialisiert ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Case M.10486 — CDPQ/Centerbridge/Medical Solutions

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10443 — Allianz Capital/Aimco/Dalmore/Generation/Porterbrook)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 398/14)

1. Am 22. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Allianz Infrastructure Luxembourg I Sarl („Allianz Infrastructure“, Luxemburg), letztlich beraten von Allianz Capital Partners GmbH („Allianz Capital“, Deutschland),
- Alberta Investment Management Corporation („AIMCo“, Kanada),
- Ulfstead Bidco Limited, kontrolliert von Fonds, die von Dalmore Capital Limited („Dalmore“, Vereinigtes Königreich) und Generation Capital Ltd („Generation“, Israel) verwaltet werden,
- Porterbrook Holdings I Limited („Porterbrook“, Vereinigtes Königreich).

Allianz Capital, AIMCo, Dalmore und Generation übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Porterbrook. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Allianz Capital: Allianz Infrastructure ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Allianz SE, die von Allianz Capital beraten wird. Allianz Capital ist die interne Anlageverwaltungsgesellschaft des Allianzkonzerns für alternative Investitionen. Sie investiert in erster Linie das Kapital von Allianz-Versicherungsgesellschaften, mit Schwerpunkt auf Direktinvestitionen, erneuerbaren Energien und indirekten Investitionen in privates Beteiligungskapital,
- AIMCo: größter und am stärksten diversifizierter institutioneller Investmentfondsverwalter in Kanada, der weltweit Investitionen im Namen seiner Kunden (verschiedene Pensions-, Stiftungs- und staatliche Fonds aus der kanadischen Provinz Alberta) tätigt,
- Dalmore: unabhängige Fondsverwaltungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf weniger riskanten Investitionsmöglichkeiten für institutionelle Anleger im Infrastruktursektor des Vereinigten Königreichs,
- Generation: Investitionen in den Bereichen Infrastruktur und Energie,
- Porterbrook: Lieferung von Schienenfahrzeugen aller Art und dazugehöriger Ausrüstung für britische Personenzugbetreiber und Eisenbahnfrachtunternehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10443 — Allianz Capital/Aimco/Dalmore/Generation/Porterbrook

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10314 — Vinci/Energía y Servicios DINSA II)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 398/15)

1. Am 20. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ⁽¹⁾.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Vinci S.A., die Muttergesellschaft der VINCI-Gruppe („Vinci“, Frankreich),
- Energía y Servicios DINSA II, S.L.U. („ACS ES, Spanien), derzeit im Besitz von ACS Actividades de Construcción y Servicios, S.A. (Spanien).

Vinci übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von ACS ES.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Vinci: insbesondere Märkte für i) Konzessionen und Infrastrukturen (hauptsächlich Autobahnen und Flughäfen), ii) Hoch-, und Tiefbau, iii) Energie- und IT-Dienstleistungen und iv) Straßenbauten,
- ACS ES: i) Unterstützungsleistungen für die Industrie, einschließlich der Wartung der elektrischen Infrastruktur, und ii) integrierte Projekte, die sich auf die Entwicklung von Anbauflächen, Beschaffung und Bau konzentrieren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10314 — Vinci/Energía y Servicios DINSA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in
der Sache AT.40305 – Network Sharing – Czech Republic**

(2021/C 398/16)

1. Einleitung

- (1) Beabsichtigt die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“), einen Beschluss zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln⁽¹⁾ diese Verpflichtungszusagen im Wege eines Beschlusses für bindend für die Unternehmen erklären. Ein solcher Beschluss kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.
- (2) Nach Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der betreffenden Verpflichtungszusagen. Interessierte Dritte können hierzu innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist Stellung nehmen.

2. Zusammenfassung

- (3) Am 7. August 2019 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, in der sie ihre vorläufigen Bedenken darlegte hinsichtlich der Vereinbarkeit der horizontalen Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Netzen (im Folgenden „NSA“ für „network sharing agreements“), die T-Mobile Czech Republic a.s. (im Folgenden „T-Mobile“) und O2 Czech Republic a.s. (im Folgenden „O2“) ⁽²⁾ bzw. anschließend CETIN a.s. (im Folgenden „CETIN“) – Rechtsnachfolger von O2 als Vertragspartei der NSA und als Betreiber der von den NSA betroffenen Infrastruktur ⁽³⁾ – geschlossen hatten, sowie hinsichtlich der Vereinbarkeit einer zwischen O2 und CETIN geschlossenen Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Mobilfunknetzes (im Folgenden „MNSA“ für „mobile network sharing agreement“) ⁽⁴⁾ mit Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. T-Mobile, O2 und CETIN werden in der vorliegenden Mitteilung zusammen als „gemeinsame Nutzer“ bezeichnet.
- (4) Am 14. Februar 2020 wurde eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Muttergesellschaften der gemeinsamen Nutzer, d. h. Deutsche Telekom AG und PPF Group N.V., gerichtet.
- (5) Nach sorgfältiger Analyse der in der Verfahrensakte enthaltenen Unterlagen einschließlich der Argumente und Beweismittel, die die Verfahrensbeteiligten in ihren Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und in der mündlichen Anhörung ⁽⁵⁾ vorgebracht haben, legte die Kommission am 27. August 2021 in ihrer vorläufigen Beurteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der NSA und der MNSA mit Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen dar. Die vorläufige Beurteilung war an die gemeinsamen Nutzer und deren Muttergesellschaften gerichtet.
- (6) Die in der vorläufigen Beurteilung geäußerten Bedenken unterscheiden sich von den Beschwerdepunkten, die die Kommission in der an die Verfahrensbeteiligten gerichteten Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegt hatte. Allein die in der vorläufigen Beurteilung geäußerten Bedenken sind Bestandteil der vorläufigen Beurteilung der Kommission im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) getreten. Die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und die Artikel 101 und 102 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieser Mitteilung sind Bezugnahmen auf die Artikel 101 und 102 AEUV als Bezugnahmen auf die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist.

⁽²⁾ Die NSA in Bezug auf 2G/3G- sowie LTE-Mobilfunktechnologien wurden am 29. Oktober 2013 bzw. am 2. Mai 2014 geschlossen.

⁽³⁾ Seit dem 1. Juni 2015 besitzt und verwaltet CETIN sowohl Festnetz- als auch Mobilfunkinfrastruktur, die zuvor im Eigentum von O2 stand, wobei O2 weiterhin als Mobilfunknetzbetreiber in der Tschechischen Republik tätig war.

⁽⁴⁾ Die MNSA wurde am 2. Juni 2015 geschlossen.

⁽⁵⁾ Die mündliche Anhörung fand vom 15. bis 17. September 2020 statt.

- (7) Die NSA beziehen sich auf die gemeinsame Nutzung passiver ⁽⁶⁾ und aktiver Infrastruktur ⁽⁷⁾ für 2G-, 3G- und 4G-Mobilfunktechnologien, während die Frequenzen und das Kernnetz der einzelnen Betreiber getrennt bleiben. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf das gesamte Hoheitsgebiet Tschechiens mit Ausnahme von Prag und Brünn. Etwa drei Viertel der Teilnehmer in Tschechien nutzen die gemeinsame Netzinfrastruktur der gemeinsamen Nutzer. Die MNSA wurde geschlossen, um die Modalitäten der Mobilfunkdienste zu regeln, die CETIN für O2 erbringt, seit es die rechtliche Nachfolge von O2 als NSA-Vertragspartner angetreten hat.
- (8) Nach der vorläufigen Beurteilung der Kommission sind die NSA sowie die MSNA geeignet, eine gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV verstoßende Beschränkung des Wettbewerbs zu bewirken. Die Kommission ist zu der vorläufigen Auffassung gelangt, dass die NSA (zusammen mit der MNSA) in Anbetracht des jeweiligen Marktumfelds die Möglichkeiten und Anreize der gemeinsamen Nutzer einschränken, im Alleingang in die Netzinfrastruktur zu investieren, und daher die Möglichkeiten und Anreize für T-Mobile und O2 schmälern könnten, auf den Endkunden- und Vorleistungsmärkten für Mobilfunkdienste in Tschechien zueinander in Wettbewerb zu treten.
- (9) In der vorläufigen Beurteilung stellt die Kommission insbesondere fest, dass die NSA i) zu einem unzureichenden Aufbau des Frequenzbands 2 100 MHz in Osttschechien durch T-Mobile sowie zu einer Einschränkung der Flexibilität der einzelnen gemeinsamen Nutzer im Hinblick auf den Aufbau des Frequenzbands 1 800 MHz geführt haben und ii) die gemeinsamen Nutzer aufgrund finanzieller Fehlanreize sowie von Informationsaustausch davon abgehalten haben, im Alleingang Netzausbaumaßnahmen jeglicher Art durchzuführen.
- (10) In Bezug auf Punkt i stellt die Kommission in der vorläufigen Beurteilung fest, dass T-Mobile aufgrund seiner Technologie in der Lage ist, seine Frequenzbestände optimal zu nutzen und LTE im Frequenzband 2 100 MHz („LTE 2100“) ⁽⁸⁾ einzuführen. T-Mobile hat von dieser Möglichkeit in dem Gebiet Gebrauch gemacht, in dem es der Hauptbetreiber ⁽⁹⁾ ist (im Westen Tschechiens). Die Kommission hat jedoch Bedenken, dass T-Mobile in dem Gebiet, in dem es lediglich als Nebenanbieter ohne eigenes Netz vertreten ist und das Netz von CETIN nutzt (im Osten Tschechiens), zum Nachteil der dortigen Teilnehmer nicht in der Lage war, LTE 2100 einzuführen. Aufgrund der gemeinsamen Netzplanung der gemeinsamen Nutzer konnten Kapazitätserweiterungen im Frequenzband 1 800 MHz darüber hinaus nur an bestimmten Standorten ohne größere Anlagen und/oder Änderungen vorgenommen werden.
- (11) In Bezug auf Punkt ii kommt die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass möglicherweise die Investitionsanreize für Nebenanbieter verringert wurden. Dies ist der vorläufigen Beurteilung der Kommission zufolge darauf zurückzuführen, dass der Hauptbetreiber dem Nebenanbieter Netzausbaumaßnahmen zu Preisen in Rechnung stellt, die über den zugrunde liegenden Kosten liegen. Die vereinbarten Preise für Netzausbaumaßnahmen sind also höher als die zugrunde liegenden Kosten des Ausbaus, die dem Nebenanbieter entstanden wären, wenn er der Hauptbetreiber wäre. Ferner ist die Kommission zu der vorläufigen Auffassung gelangt, dass der Umfang der ausgetauschten Informationen über das für das Funktionieren der NSA unbedingt erforderliche Maß hinausgeht und auch strategische Informationen umfasst, die die Anreize für die gemeinsamen Nutzer verringern, zueinander in Wettbewerb zu treten. Die Kommission vertritt die vorläufige Auffassung, dass dieser Umfang des Informationsaustausches nicht durch die strukturelle Trennung von O2 und CETIN ausgeglichen wird, da CETIN – in Anbetracht von Bestimmungen der MNSA, wonach CETIN bestimmte Informationen an O2 weiterleiten muss – nicht wirksam als „Blackbox“ fungiert, d. h. nicht wirksam den Transfer von Informationen zwischen T-Mobile und O2 verhindert.

3. Wesentlicher Inhalt der angebotenen Verpflichtungen

- (12) Die Verfahrensbeteiligten stimmen der vorläufigen Beurteilung der Kommission nicht zu, haben aber dennoch im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Verpflichtungen angeboten, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. Die wesentlichen Bestandteile der angebotenen Verpflichtungen sind:

⁽⁶⁾ Die gemeinsame Nutzung passiver Infrastruktur umfasst die gemeinsame Nutzung grundlegender Infrastruktur wie der Dachfläche eines Gebäudes oder von Telekommunikationstürmen, Antennenmasten, Stromversorgungselementen und Klimaanlage.

⁽⁷⁾ Die gemeinsame Nutzung aktiver Infrastruktur umfasst die zur gemeinsamen Nutzung der passiven Anlagen hinzukommende gemeinsame Nutzung aktiver Funkanlagen, d. h. der Basisstation, der Antennen und – bei 2G und 3G – der Steuerknoten.

⁽⁸⁾ T-Mobile nutzt Single-RAN-fähige Ausrüstung; damit können also die 2G-, 3G- und 4G-Mobilfunktechnologien in ein und demselben Frequenzband sowie über verschiedene Frequenzbänder hinweg flexibel genutzt werden.

⁽⁹⁾ Die Entwicklung und die Bereitstellung des Funkzugangs werden je nach Gebiet aufgeteilt, wobei T-Mobile und CETIN jeweils in einem Teil des Landes als Hauptbetreiber für das Netz zuständig sind, das der jeweils andere dann als Nebenanbieter mitnutzt; so ist beispielsweise T-Mobile im Westen Tschechiens als Hauptbetreiber für den Aufbau, den Betrieb und die Instandhaltung einer konsolidierten Mobilfunknetzinfrastruktur zuständig und bedient in diesem Gebiet neben den eigenen auch die Teilnehmer von CETIN.

- Verpflichtung zur Modernisierung des Netzes – Einführung von Ausrüstung für Multistandard-Funkzugangsnetze („RAN“) in den mittleren Frequenzbändern: An allen bestehenden Standorten, an denen Ende März 2021 mindestens ein mittleres Frequenzband genutzt wurde, wird bestehende Ausrüstung, also Hardware und Software, ausgetauscht, um zu gewährleisten, dass in den mittleren Frequenzbändern die beiden Mobilfunkstandards 4G und 5G unterstützt werden. Durch die Modernisierung der bestehenden Hardware werden die Kapazitäten des Funkzugangsnetzes zur Bereitstellung von Frequenzbändern verbessert, da bestehende Hardware beispielsweise den Betrieb von LTE 2100 nur in begrenztem Umfang unterstützt. Diese Verpflichtung zur Modernisierung des Netzes muss innerhalb von weniger als 5 Jahren nach dem Startdatum ⁽¹⁰⁾ umgesetzt werden.
 - Festsetzung und Überprüfung der finanziellen Konditionen einseitiger Ausbaumaßnahmen: Jegliche Investitionen, die der Nebenanbieter vom Hauptbetreiber verlangt, müssen zu kostenbasierten Preisen abgerechnet werden.
 - Verbesserung der Bestimmungen der NSA in Bezug auf den Informationsaustausch/vertragliche Änderungen zur Einschränkung des Informationsaustauschs:
 - Straffung der am Informationsaustausch beteiligten Organisationsstruktur: Auflösung einer der Ebenen der Organisationsstruktur, Beschränkung der Arbeitsgruppen auf technisches Personal (die Einbeziehung von nichttechnischem Personal wird auf das objektiv notwendige Minimum beschränkt und unterliegt festgelegten Regeln), Besetzung von Arbeitsgruppen nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“, und Begrenzung der Sitzungen der Arbeitsgruppen;
 - Beschränkung der ausgetauschten Informationen: Aktualisierung und Verfeinerung der Aufstellung der Kategorien von Informationen, die in den einzelnen Arbeitsgruppen ausgetauscht werden dürfen, genaue Eingrenzung der Informationen, die nichttechnischem Personal übermittelt werden dürfen, Nichtweitergabe sensibler Geschäftsinformationen, ausdrückliches Verbot des Austauschs von Kapazitäts- und Traffic-Prognosen sowie Aufhebung der Verpflichtung zur jährlichen Erörterung der Änderung bestimmter Bedingungen der NSA.
 - MNSA-bezogene Verpflichtungen: Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass CETIN als „Blackbox“ zwischen T-Mobile und O2 fungiert; die MNSA-Verpflichtungen müssen insbesondere
 - erläutern, wie CETIN O2 im Rahmen der MNSA behandeln soll – im Vergleich zu T-Mobile im Rahmen der NSA;
 - sicherstellen, dass CETIN O2 weder über sensible Geschäftsinformationen unterrichtet noch diese an O2 weiterleitet noch O2 automatisch zur Verfügung stellt;
 - sicherstellen, dass CETIN von O2 nicht im Hinblick auf die Änderung der Gestaltung und Zusammensetzung des Mobilfunknetzes eingeschränkt wird.
- (13) Darüber hinaus sehen die Verpflichtungen vor, dass ein unabhängiger Überwachungstreuhänder ernannt wird, der die Einhaltung der Verpflichtungen durch die gemeinsamen Nutzer überwacht.
- (14) Die Verpflichtungen in Bezug auf die NSA bleiben bis zum 28. Oktober 2033 in Kraft. Die Verpflichtungen in Bezug auf die MNSA sollen so lange gelten, bis die Laufzeit der MNSA oder der NSA endet (sie enden also mit dem Auslaufen der ersten der beiden Vereinbarungen).
- (15) Der vollständige Wortlaut der Verpflichtungen wird in englischer Sprache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht:
- https://ec.europa.eu/competition-policy/index_en

4. Aufforderung zur Stellungnahme

- (16) Vorbehaltlich der Ergebnisse des Markttests beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, mit dem die oben zusammengefassten und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlichten Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden.
- (17) Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fordert die Kommission interessierte Dritte auf, zu den angebotenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Mitteilung eingehen. Interessierte Dritte werden ferner aufgefordert, eine nichtvertrauliche Fassung ihrer Stellungnahme vorzulegen, in der etwaige Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen gestrichen und durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung bzw. den Hinweis „Geschäftsgeheimnis“ oder „vertraulich“ ersetzt sind.

⁽¹⁰⁾ Das Startdatum ist der Tag, an dem die Kommission den gemeinsamen Nutzern bekannt gibt, dass sie den endgültigen Beschluss über die Annahme der Verpflichtungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und den Abschluss des Verfahrens in der Sache AT.40305 erlassen hat.

- (18) Die Antworten und Anmerkungen sollten nach Möglichkeit begründet werden und alle relevanten Fakten enthalten. Wenn Sie Bedenken hinsichtlich der angebotenen Verpflichtungen haben, schlagen Sie bitte eine mögliche Lösung vor.
- (19) Die Stellungnahmen können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens AT.40305 – Network Sharing — Czech Republic per E-Mail (COMP-GREFFE-ANTITRUST@ec.europa.eu), per Fax (Nummer +32 22950128) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb Registratur Antitrust
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung des Einzigen Dokuments gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Fundstelle der Produktspezifikation für einen Namen im Weinsektor

(2021/C 398/17)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Dehesa Peñalba“**PDO-ES-02592****Datum der Antragstellung: 18. November 2019****1. Einzutragender Name**

Dehesa Peñalba

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

ROTWEIN

- Aussehen: klar, mit mittlerer bis hoher Farbintensität, in Schattierungen von Ziegelrot bis Purpurrot.
- Geruch: mittlere bis hohe Intensität, mit Noten von Rebsorten, die sich durch fruchtige Aromen (von roten und/oder schwarzen Früchten) und/oder blumige und/oder balsamische Aromen auszeichnen, sowie Noten, die bei in Holzfässern gereiften Weinen durch den Reifeprozess entstehen (Vanille und/oder Holz und/oder Röst- und/oder Karamell- und/oder Gewürzelemente).
- Geschmack: Die Weine sollten geschmacklich ausgewogen und reich an fruchtigen Aromen (von roten und/oder schwarzen Früchten) und/oder blumigen und/oder balsamischen Aromen sein, kombiniert mit Noten, die bei in Holzfässern gereiften Weinen durch den Reifeprozess entstehen (Vanille und/oder Holz und/oder Röst- und/oder Karamell- und/oder Gewürzelemente). Sie sind vollmundig mit einem mittleren bis langen Abgang.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

* Ist kein Grenzwert angegeben, gelten die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12,5
Mindestgesamtsäure	4,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20,00
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	150

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

Anbauverfahren

1. Die Reben werden an Spalieren befestigt.
2. Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 2 000 Stöcken pro Hektar auf.

Spezielles önologisches Verfahren

1) Weinbereitungsbedingungen

Junge Rotweine:

Die Trauben werden von Hand gelesen, in Kisten gelegt und anschließend in einer Kühlanlage gelagert, damit sie auf eine Temperatur von 5 °C bis 10 °C abkühlen.

Sie werden am Sortiertisch von Hand verlesen und über einen Bandförderer zu den Behältern transportiert (zum Fördern der Trauben wird keine Pumpenanlage verwendet).

Vor dem Gärungsprozess findet fünf bis acht Tage lang ein kaltes Aufquellen (bei 5–10 °C) statt.

Vor der malolaktischen Fermentation reifen die Weine mindestens 15 Tage auf der Maische.

Die Mikrooxygenation erfolgt drei Tage lang mit einer Dosierung von 15 ml pro Liter pro Monat und acht Tage lang mit einer Dosierung von 6 ml pro Liter pro Monat.

Die spontane alkoholische Gärung findet in Edelstahlbehältern statt.

Während und nach der Gärung findet mindestens 21 Tage lang ein längeres Einmaischen statt.

Gereifte Rotweine:

Die Trauben werden von Hand gelesen, in Kisten gelegt und anschließend in einer Kühlanlage gelagert, damit sie auf eine Temperatur von 5 °C bis 10 °C abkühlen.

Sie werden am Sortiertisch von Hand verlesen und über einen Bandförderer zu den Behältern transportiert (zum Fördern der Trauben wird keine Pumpenanlage verwendet).

Vor dem Gärungsprozess findet fünf bis acht Tage lang ein kaltes Aufquellen (bei 5–10 °C) statt.

Die spontane alkoholische Gärung findet in Edelstahlbehältern statt.

Während und nach der Gärung findet mindestens 21 Tage lang ein längeres Einmaischen statt.

Vor der malolaktischen Fermentation reifen die Weine mindestens 15 Tage auf der Maische.

Die Mikrooxygenation erfolgt drei Tage lang mit einer Dosierung von 15 ml pro Liter pro Monat und acht Tage lang mit einer Dosierung von 6 ml pro Liter pro Monat.

Spezielles önologisches Verfahren

2) Reifungsbedingungen

Die Reifungsbedingungen unterscheiden sich je nach Weinsorte wie folgt:

Rotweine aus einer Rebsorte:

12–24 Monate lang in 225-Liter-Eichenfässern gereift

Rotweine aus mehreren Rebsorten:

6–24 Monate lang in 225- und/oder 500-Liter-Eichenfässern und/oder 5 000-Liter-Holzbottichen gereift

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Der Most darf nur mithilfe mechanischer Systeme gewonnen werden, die die festen Bestandteile nicht beschädigen, bei einem maximalen durchschnittlichen Traube-zu-Wein-Verhältnis von 72 %. Für Rotwein, der einen Reifeprozess durchlaufen soll, dürfen beim Transport der Pulpe zu den Behältern keine Pumpen eingesetzt werden.

b. *Höchststränge*

Junge Rotweine

8 000 kg Trauben je Hektar

Junge Rotweine

57,60 Hektoliter pro Hektar

Gereifte Rotweine

6 000 kg Trauben je Hektar

Gereifte Rotweine

43,20 Hektoliter pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das geografische Gebiet für den Wein mit der g. U. „Dehesa Peñalba“ befindet sich in der Gemeinde Villabáñez (Valladolid). Es handelt sich um eine zusammenhängende Fläche von 91,4287 Hektar Land mit folgenden Nummern im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) (*):

— Parcelas [Flurstücke] 5 121, 5 122, 5 123, 5 124 und 5 125 und Recinto [Parzelle] 3 von Parcela 9 003 (Bewässerungskanal), alle im Polígono [Polygon] 6 der Gemeinde.

Weine mit der g. U. „Dehesa Peñalba“ müssen im vorstehend festgelegten Gebiet hergestellt werden und dort reifen.

(*) Es gilt zu beachten, dass das LPIS aktualisiert werden kann. Die Angaben beziehen sich auf die Version von 2020.

7. **Wichtigste Keltertraubensorte(N)**

CABERNET SAUVIGNON

MERLOT

SYRAH

TEMPRANILLO

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

a) *Geografisches Gebiet (natürliche und menschliche Faktoren)*

a.1) *Natürliche Faktoren*

Das unter Punkt 1.6 festgelegte geografische Gebiet hat seine eigenen einzigartigen Gelände- sowie Bodenmerkmale und klimatischen Eigenschaften. Diese Eigenschaften sind im gesamten Gebiet gleich und grenzen es – wie nachfolgend erläutert – von den umliegenden Gebieten ab. Das Gebiet entspricht dem traditionellen Begriff „Pago“: einem einzigen zusammenhängenden Stück Ländereien, die traditionell für den Weinbau genutzt werden, mit eigenen bodenspezifischen und mikroklimatischen Merkmalen, durch die sie sich von den umliegenden Gebieten unterscheiden. Der einzigartige Charakter eines Pago ergibt sich normalerweise aus den umliegenden physischen Elementen wie Flüssen, Ebenen, Wäldern usw., die zur Entstehung der besonderen Bedingungen beitragen. In diesem abgegrenzten Gebiet ist dies die Folge folgender Faktoren:

1. Der Fluss Duero ist letztlich für die hügelige Topografie der Region verantwortlich, da er durch Erosion und Sedimentation die verschiedenen Strukturen geformt hat, darunter die Terrassen in den Flussniederungen, auf denen reichlich Ablagerungen (hauptsächlich Sand und Kies) vorhanden sind, und den Talboden. Folglich ist das abgegrenzte Gebiet eine sanfte Hügellandschaft (mit einem konstanten Gefälle von weniger als 5 %), die auf dem Talboden ruht und von zwei höher gelegenen Ebenen (das abgegrenzte Gebiet liegt auf 720 m und die Ebenen auf 800–840 m bei einer Steigung von 5–15 %) eingerahmt ist, die das Gebiet sowohl nach Norden als auch nach Süden abgrenzen. Der Duero bildet auch die nördliche Grenze des Gebiets. Das Gebiet jenseits des Flusses ist ebenfalls als Dehesa Peñalba bekannt, aber da die Steigung zunimmt (auf den Hängen, die zu den Hochebenen und den Ebenen selbst führen), ist das Land nicht mehr für den Weinanbau geeignet. Nach Süden ist die Grenze durch einen Kiefernwald gekennzeichnet. Diese beiden Elemente – die Hochebenen und der Kiefernwald – haben einen Puffereffekt, denn sie schützen das Gebiet vor ungünstigen Witterungsverhältnissen.
2. Das abgegrenzte Gebiet ruht auf einer Landterrasse aus kieshaltigen Flussablagerungen mit einer sandigen Oberschicht auf einem Untergrund aus mergeligem Kalkstein. Bemerkenswert in Bezug auf den Boden sind die Kiesel und der Kies sowie der durchschnittliche Sandanteil von 78 % im Vergleich zu den weniger sandigen Böden (rund 60 %) in den Gebieten Richtung Westen und den lehmhaltigeren Böden mit Mergel- und Kalksteinablagerungen auf den Hochebenen und den zu diesen hinaufführenden Hängen, die eine höhere Steigung aufweisen.

Folglich bietet das abgegrenzte Gebiet einen trockenen, sandigen Mutterboden mit filternden Eigenschaften: eine Schicht mit warmer Erde, aber mit einem kühlen Untergrund und solidem Wasservorrat. Er ist arm sowohl an organischer Masse als auch an Nährstoffen.

3. Die das Gebiet umgebenden Elemente fungieren als Puffer und bieten dadurch einen gewissen Schutz vor widrigen Bedingungen wie extremen Temperaturen, einer geringen Luftfeuchtigkeit, heftigen Winden usw. Somit hat das Gebiet sein eigenes Mikroklima mit mildereren Temperaturen (ein Jahresdurchschnitt von 12 °C, etwa ein halbes Grad wärmer als die umliegenden Gebiete), insbesondere im Frühjahr und im Herbst. Es ist gut vor Wind geschützt (von Westen nach Osten) und länger frostfrei als die umliegenden Gebiete (206 Tage pro Jahr im Vergleich zu 200 Tagen).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich das abgegrenzte Gebiet, das als Dehesa Peñalba bekannt ist, in einem Flussbett am Talboden befindet, wo das Gelände eben und das Land homogen ist. Die Nordwest/Südwest-Ausrichtung ist für den Weinanbau ideal und der Boden kann angesichts des hohen Anteils an Sand und groben Bestandteilen (Kiesel und Kies) als warm und mager beschrieben werden. Diese wiederum machen ihn für die Strahlen der Sonne stark durchlässig und reflektierend, zumal das Gebiet im Schutz der beiden mergeligen Kalksteinebenen im Norden und Süden liegt, die es dank des Höhenunterschieds abschirmen und umschließen. Das abgegrenzte Gebiet wird auch durch den Kiefernwald beeinflusst, der sich entlang der südlichen und westlichen Grenze befindet, während der Duero am nördlichen und östlichen Rand verläuft. Eine Analyse der physischen Umgebung zeigt, dass das abgegrenzte Gebiet, das als Dehesa Peñalba bekannt ist, ein klar definierter Ort mit seinen eigenen gleichartigen Boden- und Klimabedingungen ist, die es von der Umgebung abheben. Dies ist das Ergebnis geomorphologischer, lithologischer und orografischer Entstehungsprozesse und vorhandener natürlicher Barrieren wie etwa des Flusses, der Wälder, der Hänge und der Hochebenen.

a.2) Menschliche Faktoren

Die in den letzten 18 Jahren auf den Rebflächen des abgegrenzten Gebiets gewonnene Erfahrung hat zur Einführung einiger Weinsorten geführt, die für die lokale Umgebung besonders gut geeignet sind. Es handelt sich um Trauben mit einer hohen Konzentration an Polyphenolen, vor allem was ihren Gesamtgehalt an Anthocyanen und Tannin angeht.

- Tempranillo: Dies ist die wichtigste Sorte, die auf den Rebflächen von Dehesa Peñalba kultiviert wird. Dank grüner Schutzkulturen in den Reihen und tiefer Bodenbearbeitung nahe der Rebstöcke in Verbindung mit sorgfältiger Spalierbildung harmonisiert sie perfekt mit dem lokalen Gebiet.
- Syrah: Dies ist die zweitwichtigste Sorte. Mit ihrem längeren Wachstumszyklus genießt sie in diesem Gebiet ideale Bedingungen (mildes Frühjahr und milder Herbst), sodass ihre sortenspezifischen Eigenschaften voll zur Geltung kommen.
- Cabernet Sauvignon: Wie beim Syrah ermöglicht es das im abgegrenzten Gebiet herrschende Mikroklima dieser Traube, ihr volles Potenzial zu entfalten, es schränkt jedoch gleichzeitig ihren Ertrag ein.
- Merlot: Während diese Traube in den umliegenden Gebieten tendenziell unter Wassermangel leidet, bietet der Untergrund im abgegrenzten Gebiet ausreichende Wasservorräte, damit sie auf optimale, ausgewogene Weise reift.

Zur Verbesserung der Bedingungen, unter denen diese Sorten kultiviert werden und reifen, kommen während des Wachstumszyklus der Reben Anbauverfahren zur Anwendung, die eher einen geringeren Ertrag je Hektar liefern, was zu einer höheren Qualität des Rohstoffs mit einem einheitlichen Reifegrad führt.

Es werden nachhaltige Weinanbauverfahren genutzt, um für maximalen Umweltschutz zu sorgen. Die Flurstücke mit den Rebflächen sind als Bio-Anbaugebiete zertifiziert.

Nach diesem sorgfältigen Vorgehen auf den Rebflächen kommen in der Weinkellerei gewissenhaft befolgte Produktionsverfahren zur Anwendung. Dabei sind folgende Schritte am wichtigsten:

- Die Trauben werden von Hand gelesen, in Kisten gelegt und anschließend in einer Kühlanlage gelagert, damit sie auf eine Temperatur von 5 °C bis 10 °C abkühlen. Die Trauben werden am Sortiertisch von Hand verlesen und über einen Bandförderer zu den Behältern transportiert (es werden keine Pumpen verwendet), damit keine Oxidation stattfindet, bevor sie in den Behältern ankommen, und das Einmaischen unter den besten Bedingungen erfolgen kann.
- Während und nach der Gärung findet mindestens 21 Tage lang ein Einmaischen statt.
- Vor der malolaktischen Fermentation reifen die Weine auf der Maische, was zu einer Mikrooxygenation führt.

b) *Qualität und Eigenschaften des Erzeugnisses, die hauptsächlich oder ausschließlich auf das geografische Gebiet zurückzuführen sind*

Bei den Weinen mit der g. U. „Dehesa Peñalba“ handelt es sich um Rotweine mit einer satten, gleichbleibenden Farbe (hohe Farbtintensität, bläulich-rote Tönung und gute Farbstabilität). Sie sind stark aromatisch, wobei insbesondere in ihrer Jugend Aromen reifer roter und schwarzer Früchte dominieren. Sie haben aufgrund ihres stabilen hohen Polyphenolgehalts mit milden, langlebigen Tanninen eine einheitliche Struktur. Dies führt zu sehr eleganten Weinen, die mittel- bis vollmundig sowie voller Geschmack sind und einen voluminösen Körper haben, mit einem langen Abgang.

c) *Beschreibung des Zusammenhangs – Zusammenspiel der natürlichen und menschlichen Faktoren und der Eigenschaften des Erzeugnisses*

Das abgegrenzte Gebiet für den Wein mit der g. U. „Dehesa Peñalba“ erstreckt sich über einen ununterbrochenen Landstrich, der wie oben beschrieben ganz eigene gleichartige Bodenverhältnisse und mikroklimatische Bedingungen vorweisen kann, die ihn von anderen Gebieten in der Umgebung abgrenzen. Diese natürlichen Bedingungen ermöglichen es zusammen mit der Auswahl der Sorten, nachhaltigen Weinanbaumethoden und einem gewissenhaft befolgten Produktionsverfahren, ein Erzeugnis (Wein) mit besonderen Eigenschaften zu erhalten. Diese Aussage ergibt sich aus den folgenden Merkmalen:

1. Der als mager und dennoch warm definierte Boden hat einen hohen Anteil an Sand und groben Bestandteilen (Kiesel und Kies), was ihn für die Strahlen der Sonne stark durchlässig und reflektierend macht, die Reifung der Trauben fördert und Erscheinungen wie die Pigmentierung der Traubenhaut begünstigt. Dies wiederum führt zu Trauben mit einem hohen Gehalt an Polyphenol, vor allem in Form von Anthocyanen und Tanninen.
2. Es handelt sich um ein ebenes Gebiet mit guter Ausrichtung, das von zwei Hochebenen und einem Kiefernwald geschützt wird und im Norden den Duero als Grenze hat – das abgegrenzte Gebiet ist also von natürlichen Barrieren umgeben. Somit können die Trauben eine perfekte Reife erreichen, da sie mehr vom Boden reflektierte Strahlen aufnehmen, und die Reben sind vor extremen Witterungsbedingungen geschützt. Diesem Umstand ist es wiederum zu verdanken, dass zu zwei Jahreszeiten, die für den Rebenzyklus entscheidend sind, mildere Bedingungen herrschen: im Frühjahr, wenn sich die Blüten und der Fruchtansatz bilden, und im Herbst, wenn sich die Trauben in der abschließenden Phase des Reifeprozesses befinden. Dies ermöglicht der Rebe einen längeren Wachstumszyklus. Das Gebiet ist länger frostfrei, sodass die Reben mehr Zeit haben, sich zu entwickeln und zu reifen, und die durchschnittliche Jahrestemperatur ist höher als in den umliegenden Gebieten. Dies alles trägt zur Gewährleistung eines ausgewogenen Reifeprozesses bei, wodurch Erscheinungen wie die Pigmentierung der Haut bei roten Trauben und die Erzeugung von Trauben mit einem höheren Polyphenolgehalt begünstigt werden, was dem Wein wiederum mehr Polyphenole verleiht und dank der verstärkten Struktur und der höheren Konzentration an Gesamtanthocyanen und -tanninen seine Haltbarkeit verlängert.
3. Der warme, sandige Boden und das mildere Klima (milderes Frühjahr und milderer Herbst) bringen mit sich, dass sich die Sorte Tempranillo und vor allem die nicht heimischen Sorten mit längeren Wachstumszyklen (die französischen Sorten Cabernet Sauvignon, Merlot und Syrah) sehr gut angepasst haben. Dies erlaubt den Trauben zu reifen und den Reben, ihren Wachstumszyklus auf ausgewogenere und umfassendere Weise abzuschließen. Infolgedessen liegen bestimmte Bestandteile (Gesamtanthocyanen und Aromen) in höheren Konzentrationen vor als in den Trauben, die in den umliegenden Gebieten kultiviert werden.

4. Die Wahl der Sorten in Verbindung mit nachhaltigen Methoden zur Bewirtschaftung der Rebflächen ermöglicht es, einen optimalen Rohstoff zu erhalten, aus dem Weine mit der g. U. „Dehesa Peñalba“ hergestellt werden:
- Der Tempranillo sorgt für Struktur, Aromen von roten Früchten und Früchten des Waldes sowie eine gleichbleibende Farbtiefe.
 - Der Cabernet Sauvignon sorgt für Volumen, Länge und langlebige Tannine sowie intensive Noten von reifen Früchten und Gewürzen.
 - Der Merlot verleiht Eleganz, sehr milde Tannine, Aromen roter Früchte und eine gute Balance zwischen Säuregehalt und pH-Wert.
 - Der Syrah sorgt für geschmeidige Tannine, Aromen schwarzer Früchte sowie einen pH-Wert und Säuregehalt, die ein gutes Maß an Frische gewährleisten.
- Kurz: Die Rebsorten Tempranillo und Cabernet liefern Weine, die sich dank ihres Volumens, ihrer Struktur und Länge lange halten, während Syrah und Merlot Frische, Säure, intensive Aromen, Eleganz und Finesse beisteuern.
5. Da die Trauben von Hand gelesen, in Kisten gelegt und anschließend in einer Kühlanlage gelagert werden, damit sie auf eine Temperatur von 5 °C bis 10 °C abkühlen, wird eine Oxidation verhindert und die Farbe geschützt (Anthocyanverbindungen). Da die Trauben am Sortiertisch von Hand verlesen und über einen Bandförderer (ohne Pumpen) befördert werden, erfolgt keine Oxidation, bevor sie in den Behältern ankommen, und das Einmaischen findet unter optimalen Bedingungen statt. All diese Vorkehrungen stellen sicher, dass die Trauben zu Beginn des kalten Aufquellens noch unversehrt sind, wodurch sich das aromatische Potenzial und die Farbextraktion verbessern.
6. Der Einmaischprozess während und nach der Gärung ist lange genug (mindestens 21 Tage), um höhere Konzentrationen von Farbverbindungen (Anthocyane und Tannine) zu erhalten, die freien Aromen zu lösen und besser strukturierte sowie potenziell langlebigere Weine zu gewinnen.
7. Das Reifen auf der Maische vor der malolaktischen Fermentation, das zur Mikrooxygenation führt, fördert die verstärkte Extraktion und verlängert die Lebensspanne der Weine, indem die Menge an phenolischen Verbindungen wie Tanninen und Anthocyanen erhöht wird. Grund dafür ist, dass die Bildung von Pyranoanthocyanen, Anthocyanen und Flavanolen gefördert wird. Dafür wird Acetaldehyd benötigt, dessen Bildung Sauerstoff erfordert. Dann können farbige Addukte mit Ethylbrücken entstehen. Durch das Verfahren, bei dem die Mikrooxygenation vor der malolaktischen Fermentation erfolgt, verbessern sich somit die farblichen Eigenschaften und die Farbstabilität der Weine. Das Mundgefühl wird in Bezug auf Körper und Adstringenz ebenfalls verbessert. Eine weitere positive Folge der Mikrooxygenation ist, dass sich durch Verringern der pflanzlichen Eigenschaften das Weinaroma verbessert. Die Mikrooxygenation ermöglicht es, Verbindungen wie Pyrazine und Thiole, die durch Sauerstoff oxidieren, zu reduzieren.

Wie bereits erläutert, haben Versuche gezeigt, dass die im abgegrenzten Gebiet kultivierten Trauben eine höhere Konzentration von Anthocyanen aufweisen sowie Tannine bilden. Diese werden bei der Weinbereitung übertragen: Das Einmaischen erlaubt es diesen Stoffen, in den Wein aufgenommen zu werden, was den Weinen in ihrer Jugend mehr Intensität und eine bläulich-rote Tönung verleiht und dank Bildung stabilerer Farbstoffe für eine längere Haltbarkeit sorgt. Folglich haben Weine mit der g. U. „Dehesa Peñalba“ eine gute Farbtintensität und sie verfügen im Allgemeinen über Noten reifer roter und/oder schwarzer Früchte. Es handelt sich um mittel- bis vollmundige, runde Weine, die gereift sind und einen langen Abgang haben, mit einer hohen Konzentration an polyphenolischen Pigmenten, was zu besser strukturierten Weinen mit einer stabileren Farbe führt. Folglich sind sie im Gegensatz zu Weinen, die in den umliegenden Gebieten hergestellt werden, länger haltbar und weisen eine bessere Alterungsfähigkeit auf, auch in der Flasche.

Genauer gesagt ist es Forschungen der Önologischen Gruppe am Regionalen Institut für angewandte wissenschaftliche Forschung (Teil der Fakultät für Lebensmitteltechnik der Universität Kastilien-La Mancha) zufolge grundsätzlich möglich, Weine mit der g. U. „Dehesa Peñalba“ von Weinen aus den angrenzenden Gebieten, die über einen ähnlichen Zeitraum gereift sind (Weine mit der g. U. „Ribera del Duero“ oder mit der g. g. A. „Castilla y León“) zu unterscheiden, weil erstgenannte eine größere Menge an monomeren Anthocyanen enthalten, die von Natur aus stabiler sind (mit einer höheren Konzentration an Malvidin-3-glucosid und einem höheren Anteil stabilerer Anthocyane wie p-cumarylierter Anthocyane und koffeoylierter Anthocyane).

Das abgegrenzte geografische Gebiet für Weine mit der g. U. „Dehesa Peñalba“ liegt zwar innerhalb des Gebiets für „Castilla y León“ (g. g. A.) und in der Nähe des Gebiets für „Ribera del Duero“ (g. U.) und die Weine haben zwar die allgemeinen Eigenschaften der g. g. A., sie weisen jedoch auch einige deutlich abweichende Merkmale und einige andere Eigenschaften auf, die bei Weinen mit der g. U. „Ribera del Duero“ nicht zu finden sind.

Hier ein Vergleich von „Dehesa Peñalba“ (g. U.), „Castilla y León“ (g. g. A.) und „Ribera del Duero“ (g. U.):
höherer Alkoholgehalt

g. g. A. „Castilla y León“	„Dehesa Peñalba“
> 11,0	> 12,5

geringerer Ertrag je Hektar

g. g. A. „Castilla y León“	„Dehesa Peñalba“
16 000 kg	8 000 kg für junge Rotweine 6 000 kg für gereifte Rotweine

höherer Gehalt an flüchtiger Säure

g. g. A. „Castilla y León“	„Dehesa Peñalba“
< 13,36 mÄq/l	< 20 mÄq/l

höherer Alkoholgehalt

„Ribera del Duero“ (g. U.)	„Dehesa Peñalba“
> 11,0 für Weißweine > 11,5 für Rotweine	> 12,5

geringerer Ertrag je Hektar

„Ribera del Duero“ (g. U.)	„Dehesa Peñalba“
7 000 kg	6 000 kg für gereifte Rotweine

höherer Gehalt an flüchtiger Säure

„Ribera del Duero“ (g. U.)	„Dehesa Peñalba“
< 8,33 mÄq/l	< 20 mÄq/l

Untersuchungen der Universität Kastilien-La Mancha zufolge weisen sie außerdem eine höhere Konzentration von monomeren Anthocyanen auf:

„Ribera del Duero“ (g. U.)	„Dehesa Peñalba“
< 59 mg/l	< 223 mg/l

Obwohl Teile des abgegrenzten Gebiets (Recintos 1 und 2 von Parcela 5121 und Recinto 3 von Parcela 5122) andere Eigentümer haben, wurde der Antrag von der einzigen Weinkellerei eingereicht, die es derzeit im abgegrenzten Gebiet gibt. Andere Erzeuger könnten dem Projekt in Zukunft falls gewünscht beitreten.

d) *Informelles Zusammenspiel*

Dehesa Peñalba ist ein Gebiet, das unter Grafen, Bischöfen und Adligen, die das Potenzial des Landes am Ufer des Duero schon vor langer Zeit erkannt hatten, sehr beliebt war.

Zahlreiche schriftliche und bibliografische Quellen belegen die lange Geschichte der Stadt Peñalba de Duero und der Ortschaften innerhalb ihrer Grenzen, auch in Bezug auf den Weinanbau und seine kommerziellen Zwecke oder die Verpflichtungen gegenüber den feudalen Herrschern in Form von Zehnten an aus diesem Land gewonnenem Most.

Im 14. Jahrhundert wurde auf Anordnung von Peter I. von Kastilien der Libro Becerro de las Behetrías de Castilla („Pergamentband der freien Städte von Kastilien“) verfasst, in dem die verschiedenen Grafschaften und freien Städte aufgeführt sind, aus denen sich das Königreich Kastilien zusammensetzte. Er enthält Abhandlungen über die verschiedenen Städte, die nach dem System der „freien Städte“ (Behetría) verwaltet wurden, sowie über ihre Rechtsstellung, die wirtschaftlichen Ansprüche des Königs und die Rechte der Herrscher. Einige Kopien des Manuskripts sind noch erhalten; eine der ältesten befindet sich in der königlichen Kanzlei in Valladolid.

Im Herrschaftsgebiet des Fürstentums Valladolid („Merindad del Infantado de Valladolid“ oder auf Altspanisch „Merindat del infantazgo de vallit“) befanden sich Villabáñez („Villa hanes“) und Peñalba („Peñalva“).

Im Jahr 1751 wurde die Stadt Villabáñez den drei Gerichtsbarkeiten des Verwaltungsbezirks Portillo in der Provinz Madrid unterstellt: Sie wurde vom Cabildo („Rat“) der Kathedrale Valladolid sowie der Gräfin von Camarasa und dem Grafen von Revilla, die beide in Valladolid residierten, regiert. Zu dieser Zeit bestand die Gemeinde aus 11 423 Liegenschaften oder Obradas (ein altes landwirtschaftliches Maß), von denen 600 Rebflächen waren, was 1 200 Aranzadas (ein weiteres altes landwirtschaftliches Maß) entspricht.

Die Gemeinde Peñalba de Duero umfasste 1 923 Obradas, von denen 560 Felder ohne Bewässerung, 6 Wiesen (davon 4 Gemeingut), 7 Pflanzbeete (Gemeingut), 500 Gebirgsflächen mit Eichen und Steineichen (Gemeingut) sowie 650 Rebflächen in Dehesa de Peñalba la Verde waren.

Obwohl in historischen Dokumenten mehrere verschiedene Namen verwendet werden – „Dehesa“, „La Dehesa“, „Dehesa de Peñalba“ und „Peñalba La Verde“ –, beziehen sich alle Namen auf denselben Ort, der seit 30 Jahren als Dehesa Peñalba bekannt ist. Dies zeigt auch, dass der Begriff „Dehesa“ in diesem Zusammenhang ein Toponym ist und nichts mit Nutztieren zu tun hat (das spanische Wort „dehesa“ bezeichnet eine traditionelle Form der Viehhaltung auf kargem Boden oder nicht landwirtschaftlichen Flächen).

Im Jahr 1995 wurde die Entscheidung getroffen, den Weinbau wieder aufzunehmen. Es wurde eine Reihe von Rebsorten mit einem mittleren bis langen Wachstumszyklus angepflanzt und eine Weinkellerei mit der neuesten Technologie zur Weinbereitung errichtet. So können das Potenzial der Traube vollständig ausgeschöpft und daraus international renommierte Weine gewonnen werden.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Das Jahr der Lese muss auf den Etiketten der geschützten Weine ausgewiesen sein.

Weine mit der g. U. „Dehesa Peñalba“ dürfen auf dem Etikett die Bezeichnung „Roble“ oder „Eiche“ tragen, vorausgesetzt sie entsprechen den derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Weine mit der g. U. „Dehesa Peñalba“ dürfen auf dem Etikett die traditionellen Bezeichnungen „Crianza“, „Reserva“ und „Gran Reserva“ tragen, vorausgesetzt sie erfüllen die in den derzeit geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Nutzungsbedingungen.

Link zur produktspezifikation

www.itacyl.es/documents/20143/342640/PPTA+PCC+VP+DEHESA+PE%C3%91ALBA+Rev+0+%281%29.docx/3066f78c-4629-ae2d-ea64-1c0f64b265e9

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2021/C 398/18)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Увс чацаргана/Uvs chatsargana“

EU-Nr.: PGI-MN-02143 – 2. Juni 2016

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]

„Увс чацаргана/Uvs chatsargana“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Mongolei

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Увс чацаргана/Uvs chatsargana“, d. h. Sanddorn aus Uws, bezeichnet Beeren mit dem lateinischen Namen *Hippophae rhamnoides*. Es handelt sich um eine Zuchtform einer Blühpflanze aus der Familie der *Elaeagnaceae*.

„Увс чацаргана/Uvs chatsargana“ kann verschiedene Farben aufweisen: Meist sind die Beeren gelb oder orange gefärbt, können jedoch auch rötlich, beige oder bordeaux sein.

Sie zeichnen sich durch einen charakteristischen Geruch und eine charakteristische Größe aus und weisen eine längliche oder knollenähnliche Form auf. Die länglichen Beeren haben eine Länge von 11 bis 13 mm und eine Breite von 8 bis 10 mm. Die runden Beeren (Knollen) haben einen Durchmesser von 6 bis 9 mm. Je nach Form wiegen sie zwischen 0,3 und 0,8 g (50-96 g/100 Früchte).

Das Fruchtfleisch ist saftig, hat einen niedrigen pH-Wert und zeichnet sich durch einen aromatischen Geruch und einen säuerlichen Geschmack aus.

Die Samen sind weiß, braun, schwarz oder glänzend braun mit einer Länge von 4-7 mm, einer Breite von 2-3 mm und einem Gewicht von etwa 13 g je 1000 Samen.

Darüber hinaus sind die Beeren je nach Erntezeit im Herbst oder Winter entweder saftig und somit für die Saftherstellung geeignet, oder weisen einen hohen Fettsäureanteil auf und werden daher zu Öl verarbeitet. Die physikalischen und organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses sind nachstehend aufgeführt (Tabelle 1).

Tabelle 1

Physikalische und organoleptische Eigenschaften

Art	Geschmack	Geruch	Gewicht (in g)
länglich gelb	süß und sauer	sauer	0,6-0,8

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

länglich orange	ölig	aromatisch	0,6-0,8
knollenförmig gelb	süß	sauer	0,3-0,4
knollenförmig orange	sauer, ölig	sauer	0,3-0,4

Sanddorn aus Uws vereint fruchtige, säuerliche und subtil süße Aromen.

Alle Teile von „Увс чацаргана/Uvs chatsargana“ (Samen, Fruchtfleisch und Schale) sind besonders reich an Fettsäuren und weisen einen hohen Anteil an Carotin, Vitamin B1 und Vitamin C auf (siehe nachstehende Tabelle).

Tabelle 2

Nährstoffe im Fruchtfleisch (Frischgewicht):

Nr.	Nährstoffe	Angabe in	Mindestmenge in Sanddorn aus Uws
1	Fette	%	2,50
2	Proteine	%	1,4
3	Vitamin C	(mg/kg)	128
4	Vitamin B1	(mg/kg)	0,84
5	Kohlenhydrate	%	8,9
6	Säure	%	0,75
7	Wasseranteil	%	78,13
8	Carotine	mg/100 g	2,32

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Erzeugungsschritte, von der Anpflanzung bis zur Ernte, müssen im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Auf den abgepackten Erzeugnissen müssen folgende Informationen angegeben sein: Ausgangsstoffe des Erzeugnisses, Name des Erzeugnisses, Name und Anschrift des Herstellers, Seriennummer, Menge und Paketnummer des Erzeugnisses, Herstellungsdatum, Lagerzeit und Ende des Lagerzeitraums, Lagerzustand und Nährwerte.

Die Verpackungen und Behältnisse des Erzeugnisses müssen den Namen „УВС ЧАЦАРГАНА“ und folgende Logos (in englischer und mongolischer Sprache) aufweisen:



4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Erzeugungsgebiet von „Увс чацаргана/Uvs chatsargana“ besteht aus 10 Verwaltungsbezirken (Sums) der Provinz Uws im Nordwesten der Mongolei. Hierbei handelt es sich um die Sums Davst, Sagil, Türgen, Ulaangom, Tarialan, Naranbulag, Malchin, Züüngovi, Khyargas und Tes. Sie liegen durchschnittlich 50 km vom Uws-Nuur-Becken entfernt.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Zwischen der Qualität von „Увс чацаргана/Uvs chatsargana“ und seinem geografischen Ursprung besteht ein enger ursächlicher Zusammenhang.

Das geografische Gebiet liegt in der Provinz Uws. Es ist vom bis zu 4000 m hohen Altaigebirge umgeben und bildet in seinem Zentrum eine weite Ebene, in der auch der Salzsee Uws Nuur liegt, bei dem es sich um die Überreste eines ehemaligen Meeres handelt. Wie auch im Toten Meer leben im Uws-See keine Fische oder anderen Lebewesen. Vielmehr sind insbesondere am Ufer großflächige Salzablagerungen zu finden.

Die Böden des Uws-Nuur-Beckens haben eine spezielle Zusammensetzung mit einem extrem hohen Anteil an austauschbarem CaO, MgO und K₂O.

Die Niederschlagsmenge im Uws-Nuur-Becken ist gering, wodurch der Calciumgehalt im Wasser und im Boden hoch ist. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge wird auf 161,5 mm pro Jahr geschätzt, wobei es durchschnittlich 7 Monate im Jahr gar nicht regnet. Durch diese geringe Niederschlagsmenge wird das Calcium in den Böden gehalten, da es nicht weggespült wird. Im Gegensatz zu den geringen Niederschlägen ist die Zahl der Sonnenstunden sehr hoch.

Der Schnee, der die Gebirge im Süden und Westen im Winter bedeckt, schmilzt aufgrund der Höhenlage im Frühjahr und Sommer nur langsam. Dann führen unzählige Bäche und Flüsse Schmelzwasser bis zu den Anbauflächen und füllen unterirdische Wasserbecken. Im Laufe der Schneeschmelze verfügen die Anbaugelände über einen relativ ausgewogenen Wasserzufluss, was dem Wachstum von „Увс чацаргана/Uvs chatsargana“ und der Qualität der Beeren zugutekommt.

„Увс чацаргана/Uvs chatsargana“ wächst in einer sehr schwierigen natürlichen Umgebung, in der die Temperaturen zwischen + 36 °C im Sommer und -49,6 °C im Winter schwanken. Um diesen außergewöhnlich großen Temperaturschwankungen standhalten zu können, entwickelte „Увс чацаргана/UVS chatsargana“ zum Selbstschutz einen hohen Ölgehalt sowie einen hohen Gehalt an Carotin und anderen Stoffen. In einer Studie wurde festgestellt, dass „Увс чацаргана/Uvs chatsargana“ 2,5 Mal so viel Palmitinsäure enthält wie Sanddorn aus anderen Regionen der Mongolei.

Die Plantagen von „Увс чацаргана/Uvs chatsargana“ dienen dem Umweltschutz in der Region, da sie Sandverwehungen und Wüstenbildung verhindern.

Die Besonderheiten des Bodens des Uws-Beckens, nämlich sein Gehalt an Calcium und anderen Elementen, sowie die besonders schwierigen klimatischen Bedingungen beeinflussen die Landwirtschaft um den Uws-See und wirken sich auch auf die Eigenschaften von „Увс чацаргана/Uvs chatsargana“ aus. So fällt der Ertrag bei den Beeren höher aus als in anderen mongolischen Provinzen (namentlich in den Provinzen Töv und Selenge). Die Beeren, bei denen alle Teile (Samen, Fruchtfleisch und Schale) ölhaltig sind, weisen einen besonders hohen Ölgehalt, viele Vitamine (wie Vitaminen C, B1 und B6) sowie Carotine auf. Dank der vielen Sonnenstunden entwickeln die Beeren zudem ein vollmundiges Aroma.

Ursprünglich handelt es sich bei Sanddorn um eine wildwachsende Beere. Historisch zieht das traditionelle Nomadenleben der mongolischen Bevölkerung eine spezielle Ernährung nach sich. Diese bestand hauptsächlich aus Milchprodukten und Fleisch. Infolgedessen litten viele Mongolen unter Mangelernährung, insbesondere einer Unterversorgung mit Vitaminen. Es stellte sich heraus, dass im westlichen Teil der Mongolei in der Region Uws, in der Sanddorn endemisch war und auf dem Speiseplan stand, die Menschen gesünder waren als anderswo. Dies ist einer der Gründe dafür, dass 1960 mit der Erforschung von wildwachsendem Sanddorn begonnen wurde und mehrere ausgewählte Sorten in Teilen der Provinz Uws angepflanzt wurden.

Dank seiner besonderen Eigenschaften und Nährstoffe genießt „Увс чацаргана/Uvs chatsargana“ sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene ein hohes Ansehen.

So werden die Besonderheiten insbesondere vor Ort, aber auch international geschätzt, insbesondere in Japan und Korea, wo „Увс чацаргана/Uvs chatsargana“ als Ausgangsstoff für Bio-Säfte und Kosmetik verwendet wird (Quelle: „Linking people, places and products“ (Menschen, Orte und Produkte zusammenbringen), Tsiiregsen Enkh-Amgalan, 2009).

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

—

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2021/C 398/19)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Carne Ramo Grande“

EU-Nr.: PDO-PT-02640 – 13. Oktober 2020

g. U. (X) g. g. A. ()

1. Name(n)s

„Carne Ramo Grande“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Portugal

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenzeugnisse), frisch

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Frisches, gekühltes und gefrorenes Fleisch von Rindern der Rasse Ramo Grande, die in das Herdbuch für die Rinderrasse Ramo Grande eingetragen wurden und die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet gemäß der vorliegenden Spezifikation geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden.

„Carne Ramo Grande“ kann als Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder Schlachtkörperviertel sowie als ganze oder in Scheiben geschnittene Teilstücke zum Verkauf angeboten werden. Neben der traditionellen Aufmachung – Schlachtkörper oder verpackte Teilstücke (ganz oder in Scheiben geschnitten) kann „Carne Ramo Grande“ auch als abgepacktes Hackfleisch/Faschiertes zum Verkauf angeboten werden.

Das Fleisch ist von leuchtend roter Farbe (die bei Luftkontakt und je älter das Tier war, von dem es stammt, kräftiger wird), hat aufgrund des interfaszikulären Bindegewebes in variablen Anteilen eine feste Konsistenz und weist einen für die Art typischen aromatischen Geruch auf. Das Fett ist gleichmäßig auf das subkutane, intrakavitäre, perimuskuläre und intramuskuläre Gewebe verteilt. Das Fett ist perlweiß, weist nach dem Abkühlen des Schlachtkörpers eine feste Konsistenz auf und fühlt sich nicht schmierig an.

Es wurden fünf Altersgruppen festgelegt:

- *Vitelão* [Jährling] – Fleisch von Schlachtkörpern von Rindern im Alter von mindestens 8 und höchstens 12 Monaten, die in die Kategorie „Z“ eingestuft sind und ein Schlachtkörpergewicht von mindestens 110 kg aufweisen.
- *Novilho/a* [Jungbulle/Färse] – Fleisch von Schlachtkörpern von Rindern im Alter von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten bei ganzen Schlachtkörpern von männlichen Rindern (Kategorie „A“) und von mindestens 12 Monaten bei weiblichen Tieren (Kategorie „E“) mit einem Schlachtkörpergewicht von mindestens 130 kg (Kategorie „A“) bzw. 120 kg (Kategorie „E“).
- *Macho inteiro (Touro)* [ganzer Schlachtkörper (Bulle)] – Fleisch von ganzen Schlachtkörpern von männlichen Rindern ab einem Alter von mindestens 24 Monaten (Kategorie „B“) und einem Schlachtkörpergewicht von mindestens 200 kg.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- *Castrado* [kastrierter Bulle oder Ochse] – Fleisch von Schlachtkörpern von kastrierten männlichen Rindern ab einem Alter von mindestens 12 Monaten (Kategorie „C“) und einem Schlachtkörpergewicht von mindestens 130 kg.
- *Vaca* [Kuh] – Fleisch von Schlachtkörpern von weiblichen Rindern, die bereits gekalbt haben, in die Kategorie „D“ eingestuft sind und ein Schlachtkörpergewicht von mindestens 200 kg aufweisen.

Das Fleisch ist zart, saftig und schmackhaft. Fleisch der Kategorien *Vitelão* und *Novilho/a* ist zarter, aber das Fleisch der anderen Altersgruppen ist ebenso saftig und schmackhaft.

Schlachtkörperklassifizierung

Schlachtkörper der folgenden Kategorien sind zulässig:

- Fleischigkeitsklasse:

Novilho/a [Jungbulle/Färse]; *Macho inteiro (Touro)* [ganzer Schlachtkörper (Bulle)]; *Castrado* [kastrierter Bulle/Ochse] – die Kategorien S, E, U, R und O sind zulässig.

Andere Altersklassen – Angesichts der für die Rasse *Ramo Grande* charakteristischen morphologischen und funktionellen Merkmale und der Art der Tierhaltung, insbesondere in Bezug auf Geschlecht, Alter und Gewicht der Tiere bei der Schlachtung, sind Schlachtkörper der Kategorie „P“ ebenso zulässig wie die oben aufgeführten Kategorien.

- Fettgewebeklasse:

Schlachtkörper der Fettgewebeklasse 1 sind nicht zulässig.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Die Tiere werden nach traditionellen Ansätzen für die Viehzucht gefüttert. Grundlage für ihre Ernährung ist die Weidehaltung auf natürlichen oder meliorierten Weiden, die zur direkten Beweidung genutzt werden und auf denen eine Mischung aus Gräsern und Leguminosen wächst, darunter *Lolium perenne* (Deutsches Weidelgras), *Lolium multiflorum* (Welsches Weidelgras), *Trifolium repens* (Weißklee), *Trifolium pratense* (Wiesenklee) und *Dactylis glomerata* (Gewöhnliches Knäuelgras), die aufgrund der günstigen Bodenverhältnisse und klimatischen Bedingungen auf den Azoren ganzjährig zur Verfügung stehen.

Die Kälber saugen mindestens in den ersten drei Monaten Muttermilch. Nach sechs bis sieben Monaten werden sie abgesetzt. Da die Kälber bis dahin ihre Mütter auf die Weiden begleiten, ernähren sie sich ebenfalls von Weide- und Futterpflanzen.

Das Futter von ausgewachsenen Rindern besteht auf frischem Gras und wird durch Grassilage, Heu, Grünmais, Maissilage oder andere Futtermittel aus dem Betrieb (z. B. Maiskörner, trockene Lieschblätter, Süßkartoffelstiele, Klebsame) oder aus anderen Betrieben auf der Inselgruppe der Azoren ergänzt.

Wenn der Nährstoffbedarf der Rinder nicht vollständig durch Weidehaltung gedeckt werden kann (in der Regel in kleinen Betrieben mit verstreuten Parzellen), insbesondere während der Endphase der Mast, oder wenn ungünstige Witterungsverhältnisse zu Futtermittelknappheit führen, können Mischfuttermittel als Energie- und Proteinlieferanten verabreicht werden. Ergänzungsfuttermittel, die von außerhalb der Azoren bezogen werden, dürfen in keinem Fall mehr als 50 % der Trockenmasse der jährlichen Gesamtfuttermenge der Tiere ausmachen.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Geburt, Aufzucht und Schlachtung

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Unabhängig von der Aufmachung muss „Carne Ramo Grande“ eine der folgenden Formulierungen aufweisen: „Carne Ramo Grande - Denominação de Origem Protegida“ [Carne Ramo Grande - Geschützte Ursprungsbezeichnung] oder „Carne Ramo Grande DOP“ [Carne Ramo Grande g. U.].

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet von „Carne Ramo Grande“ ist die Inselgruppe der Azoren, die aus neun Inseln besteht: Santa Maria, São Miguel, Terceira, Graciosa, São Jorge, Pico, Faial, Flores und Corvo.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Die Inselgruppe der Azoren weist ein gemäßigtes Meeresklima mit milden Temperaturen und geringen Temperaturschwankungen, hoher relativer Luftfeuchtigkeit und häufigen Niederschlägen auf. Die vulkanischen Böden setzen sich aus Lehm, sandigem Lehm und tonigem Lehm zusammen und sind reich an organischen Stoffen und Kalium.

Diese Boden- und Klimaverhältnisse bieten zusammen natürliche Bedingungen, die ideal für die Graserzeugung sind, weshalb die Tiere 365 Tage im Jahr weiden können.

Das Produktionssystem beruht im Wesentlichen auf der Beweidung und der Futtermittelherstellung. Die Erzeugnisse werden mit umweltverträglichen Methoden gewonnen, und es werden nur sehr wenige Betriebsmittel von außerhalb des Betriebs eingesetzt.

Die Boden- und Klimaverhältnisse auf den Azoren begünstigen das ganzjährige Wachstum von Grünpflanzen. Das Wachstum variiert jedoch aufgrund von Temperatur- und Niederschlagsschwankungen. Folglich befindet sich die Graserzeugung im Frühjahr bzw. Sommer auf ihrem Höhepunkt. Dank der großen biologischen Vielfalt auf den Weideflächen kann der Großteil des Nährstoffbedarfs der Rasse Ramo Grande ganzjährig gedeckt werden. Die Viehzucht auf den Azoren beruht seit jeher auf einer optimalen Nutzung der natürlichen Ressourcen, wobei eine enge Verbindung zur natürlichen Umwelt besteht und der Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit liegt. Die allgemeinen Merkmale der einheimischen Rasse Ramo Grande werden durch die natürlichen Bedingungen auf der Inselgruppe und durch den traditionellen Einsatz der Tiere dieser Rasse beeinflusst. Diese Tiere wurden stets aus drei Gründen gehalten: als Zugtiere sowie für ihr Fleisch und ihre Milch. Die Landwirtinnen und Landwirte nutzten Stiere der Rasse Ramo Grande, um Kühe für eine oder zwei Brunftzeiten zu decken und kastrierten sie anschließend, um sie als Pflug- und Zugtiere einzusetzen. Nachdem die Tiere diese Tätigkeiten ausgeführt hatten, lieferten sie später Fleisch bzw. Milch, die wichtige Bestandteile der Ernährung der Landwirtinnen und Landwirte waren. Da die Rinder in einer Bedarfswirtschaft gehalten wurden, verbrachten die Landwirtinnen und Landwirte viel Zeit in unmittelbarer Nähe zu ihren Tieren. Die extensive Landwirtschaft und das spezifische Fachwissen der Landwirtinnen und Landwirte (in Bezug auf die Ernährung der Tiere und die Viehhaltung) sorgten für ausgezeichnete Haltungsbedingungen der Tiere. Dies hat zur herausragenden Qualität der gewonnenen Erzeugnisse beigetragen. Aufgrund ihrer Hauptfunktion (als Zugtiere) standen die Rinder seit jeher im engen Kontakt mit Menschen, da sie in ihre Aufgaben eingewiesen werden mussten. Sie zeigten sich sehr lernwillig und waren insbesondere gegenüber ihren Eigentümern sehr gefügig, die ihrerseits alles daran setzten, dass die Tiere entsprechend der geleisteten Arbeit gefüttert wurden, und sie vor kalten oder anderen ungünstigen Witterungsverhältnissen schützten. Die Tiere wurden zumeist in „atafonas“ (Mühlen), „palheiros“ (Strohräumen im Dachgeschoss) und „lojas“ (Werkstätten) in den menschlichen Behausungen untergebracht, da sie in der kälteren Jahreszeit Wärme spendeten. Sie wurden somit in unmittelbarer Nähe zum Menschen gehalten, und die daraus entstandene Zuneigung zu den Tieren wurde von Generation zu Generation weitergegeben. Heute finden zahlreiche kulturelle Veranstaltungen statt (Paraden, Wettbewerbe und Volksfeste, die oft einen Bezug zu religiösen Ritualen zu Ehren des Heiligen Geistes aufweisen), die diese Rinderzüchter zusammenbringen, die Bindungen stärken und Menschen vereinen, die diese Tiere mit Wertschätzung und Stolz züchten. Zwar ist die durchschnittliche Zahl der Rinder pro Betrieb gering, ihr Fortbestand aber ist ein Beleg für die starke emotionale Verbindung zu diesen Tieren.

Die Eigenschaften von „Carne Ramo Grande“ in Bezug auf Geschmack, Zartheit und Saftigkeit sind das Ergebnis der Haltung der Tiere. Die Bodenverhältnisse und klimatischen Bedingungen auf den Azoren sowie der besondere Züchtungsprozess und der gefügte Charakter der Tiere haben zur Folge, dass sie ganzjährig weiden können.

Da das Fleisch von Tieren stammt, die in einem Weidesystem gehalten werden, bei dem sie sich frei auf den Weideflächen sowie zwischen verschiedenen Parzellen bewegen können, ist es in der Regel intensiver in der Farbgebung. Je nach Altersgruppe des Tieres variiert die Farbe des „Carne Ramo Grande“ von hellrot bei jüngeren Tieren bis zu einem kräftigen Rot mit zunehmendem Alter. Die Farbe des Fetts variiert ebenfalls je nach Alter des Tieres, und reicht von weiß bei jüngeren Tieren bis zu einem Gelbton bei Ochsen und ausgewachsenen Rindern (Bullen und Kühe).

Das Klima (sehr geeignet für die Viehzucht) und der Boden (fruchtbar und leicht zu bearbeiten) bieten hervorragende Voraussetzungen für Weideland. Dies ermöglichte es den Rindern, die bei der portugiesischen Eroberung der Azoren auf die Inselgruppe gebracht wurden, sich anzupassen und weiterzuentwickeln und die genetischen Merkmale zu erwerben, die heute für die Rasse Ramo Grande charakteristisch sind.

Die Züchter von Rindern der Rasse Ramo Grande sind Hüter eines einzigartigen genetischen Erbes, das sie als Vermächtnis ihrer Vorfahren über mehrere Generationen und oft unter schwierigen Bedingungen bewahrt haben. Sie haben sich stets dafür eingesetzt, dieses Erbe zu wahren und die Rinderbestände als Teil der erweiterten Familie betrachtet. Bei den traditionellen Feierlichkeiten (insbesondere denen zu Ehren des Heiligen Geistes) auf den verschiedenen Inseln der Azoren war das Fleisch dieser Tiere stets die wichtigste Zutat für die typischen Gerichte, die bei diesen Veranstaltungen serviert wurden. Bei diesen Gerichten kommen Fachwissen und traditionelle Rezepte von jeder Insel und sogar aus verschiedenen Dörfern zum Einsatz, die über Generationen weitergegeben wurden und durch die die charakteristischen Geschmacks- und Geruchsnoten des Fleisches dieser Rasse hervortreten.

Diese Rinder spielen auf der Inselgruppe der Azoren eine wichtige Rolle, da sie nach wie vor in der traditionellen Landwirtschaft und bei Volksfesten eingesetzt werden, aber auch aufgrund ihrer Bedeutung für die Zubereitung von Gerichten, die sowohl Einheimische als auch Besucher genießen können.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

https://tradicional.dgadr.gov.pt/images/prod_imagens/carne/docs/CE_Carne_Ramo_Grande_DOP.pdf

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE